

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Oktober 2025

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E., MOLLERS
A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER
D., GALLO L., GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung waren die Mitglieder DURBEN und SPIES abwesend.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.09.2025
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.09.2025;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.09.2025 zu genehmigen.

KULTUS

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2026 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 12.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.09.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.09.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2025;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 195.960,97 €

- auf der Ausgabenseite: 195.960,97 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung

vom 12.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 195.960,97 €

- auf der Ausgabenseite: 195.960,97 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Das Mitglied DURBEN trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2026 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 13.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.09.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.09.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.09.2025;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.418,36 €

- auf der Ausgabenseite: 35.418,36 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 13.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.418,36 €

- auf der Ausgabenseite: 35.418,36 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2026 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 13.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;
In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.09.2025 zugestellt wurden;
Aufgrund der am 18.09.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.09.2025;
In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:
- auf der Einnahmenseite: 25.283,17 €
- auf der Ausgabenseite: 25.283,17 €
und ausgeglichen ist;
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ohne Bemerkung genehmigt hat;
In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 13.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.283,17 €

- auf der Ausgabenseite: 25.283,17 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2026 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 13.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.09.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.09.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2025;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 37.758,50 €

- auf der Ausgabenseite: 37.758,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herr JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 13.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 37.758,50 €

- auf der Ausgabenseite: 37.758,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2026 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 07.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.09.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.09.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.09.2025;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.388,85 €

- auf der Ausgabenseite: 28.388,85 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 07.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.388,85 €

- auf der Ausgabenseite: 28.388,85 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2026 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 01.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.09.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 01.10.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 01.10.2025;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 17.460,05 €

- auf der Ausgabenseite: 17.460,05 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 01.08.2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 17.460,05 €

- auf der Ausgabenseite: 17.460,05 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2026 - Gutachten DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 16.07.2025 über den Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2026;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates ST.VITH wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.199,19 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.199,19 €

- Anteil des ordentlichen Zuschusses: 856,41 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 16.07.2025 nach Kenntnisnahme des Gutachtens des Bistums günstig zu begutachten.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an die Stadt ST.VITH.

Das Mitglied SPIES trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil.

Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2025 der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2025, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 03.06.2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 30.07.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 28.08.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 25.08.2025;

In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 131.180,65 €

- auf der Ausgabenseite: 131.180,65 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2025 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 03.06.2025 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 131.180,65 €

- auf der Ausgabenseite: 131.180,65 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2025 der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH -
Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2025, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 01.08.2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.09.2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 01.10.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 01.10.2025;

In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.512,50 €

- auf der Ausgabenseite: 30.512,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2025 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 01.08.2025 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 30.512,50 €

- auf der Ausgabenseite: 30.512,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses Nr. 7 an Frau Bibiane DJETTCHOU MBOUMEN aus 4780 ST.VITH, Malmedyer Straße 22/2/1 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Frau Bibiane DJETTCHOU MBOUMEN aus 4780 ST.VITH, Malmedyer Straße 22/2/1 auf Ankauf des Bauloses Nr. 7 in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos Nr. 7 mit einem Flächeninhalt von 779 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 21.01.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in grüner Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 56,00 €/m² festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt/Abwasserklärung, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell der Frau Bibiane DJETTCHOU MBOUMEN aus 4780 ST.VITH, Malmedyer Straße 22/2/1 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos Nr. 7 mit einem Flächeninhalt von 779 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 56,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur E, Nr. 181B an den Herrn Christoph NOEL aus 4770 AMEL, Am Adesberg 13 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Antrages des Herrn Christoph NOEL aus 4770 AMEL, Am Adesberg 13 auf Ankauf zweier Gemeindeparzellen Gem. 1, Flur E, Nr. 181B;
In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzelle auf dem beiliegenden Katasterplan in blauer Farbe eingezeichnet ist;
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzelle mit einem Gesamtflächeninhalt von 167 m² hat;
In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Parzellen auf 1 €/m² festgelegt worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt/Abwasserklärung, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell Herrn Christoph NOEL aus 4770 AMEL, Am Adesberg 13 die Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 181B mit einem Flächeninhalt von 167 m² zum Preis in Höhe von 1 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ - Verkauf des Bauloses 2 an den Herrn Salih UZUNCICEK aus 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 5 (Endgültiger Beschluss) DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 02.09.2029, womit prinzipiell beschlossen worden ist, Herrn Salih UZUNCICEK aus 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 5 das in der Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ gelegene Baulos 2 mit einem Flächeninhalt von 895 m² zum Preis in Höhe von 42,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 2 mit einem Flächeninhalt von 895 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 04.09.2023 des Vermessungsbüros LACASSE-MONFORT SPRL in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 42,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 03.09.2025 bis zum 19.09.2025 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt/Abwasserklärung, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herrn Salih UZUNCICEK aus 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 5 das in der Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ gelegene Baulos 2 mit einem Flächeninhalt von 895 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 37.590,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Studie zur Erneuerung des Heizsystems des Gemeindehauses in AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes (S.B. 07.04.2022);

Aufgrund des Artikels 35 Absatz und des Artikels 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Wirtschaftsteilnehmer – wenn möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht des zweiten Projektauftrags 2025 der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Pilotprojekte zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL im Rahmen des zweiten Projektauftrags 2025 einen Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Erstellung einer Studie zur Erneuerung des Heizsystems des Gemeindehauses eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass die Regierung dem Antrag der Gemeinde AMEL in ihrer Sitzung vom 04.09.2025 zugestimmt hat und einen maximalen Zuschuss in Höhe von 9.000,00 € zugesagt hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten O. PAASCH vom 09.09.2025;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für die Durchführung des Dienstleistungsauftrags;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit in Artikel 10404/724-60 des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung der folgenden Dienstleistung beinhaltet: Erstellung einer Studie zur Erneuerung des Heizsystems des Gemeindehauses.

Artikel 2. Den unter Artikel 1 aufgeführten Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in der dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Leistungsbeschreibung enthalten sind.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 10404/724-60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festlegung der Gemeindegeldotations an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2026

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Punkt 2;

Nach Durchsicht des Auszugs aus dem Protokollbuch des Polizeikollegiums der Polizeizone Eifel vom

11.09.2025 betreffend die Indexierung der Gemeindedotationen;
In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen einer Erhöhung um 2 % im Vergleich zum Vorjahr unterliegen und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen auf 1.565.907,00 € beziffert werden;
In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2026 auf 242.371,00 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 20-2025 der Finanzdirektorin vom 07.10.2025;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die festgelegte Dotation in Höhe von 242.371,00 € für das Rechnungsjahr 2026 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem stellvertretenden Korpschef der Polizeizone EIFEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Trail-Running AMEL: Genehmigung der Kosten zur Finanzierung des Projektes
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;
Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27.01.2023 über die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Ausarbeitung und Ausgestaltung von Wanderwegen und anderen Routen;

In Anbetracht dessen, dass der Leitverband des ostbelgischen Sports (LOS) die Einrichtung von zwei beschilderten Trail-Running-Strecken auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL plant;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Mail des Herrn Daniel BALTUS, Koordinator des LOS vom 07.07.2025;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium auf Grundlage der Gutachtens des Forstamtes BÜLLINGEN und der Tourismusagentur Ostbelgien VoG zum Streckenverlauf der Trailstrecken durch Beschluss vom 22.09.2025 das Projekt zur Einrichtung der beiden Trail-Running-Strecken genehmigt und sein Einverständnis zum Streckenverlauf erklärt hat;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten nach Angaben einer am 10.10.2025 per Mail übermittelten detaillierten Kostenschätzung voraussichtlich auf insgesamt 17.000 € belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass jeweils 50 % dieser Kosten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Gemeinde AMEL getragen werden sollen, wofür es seitens der Gemeinde AMEL eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf;

Nach Durchsicht der dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Kostensimulation;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit in Artikel 569/522-52 des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Frau PAUELS, Schöffe für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Kosten zur Finanzierung des Projekts der Einrichtung von zwei beschilderten Trail-Running-Strecken auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL in Höhe von maximal 8.500,00 € (50 % der geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 17.000,00 €) zu genehmigen.

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung wird zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Leitverband des ostbelgischen Sports (LOS)
- die Tourismusagentur Ostbelgien

- die Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.10.2025: Gewährung von Gutscheinen anlässlich der Ehrung von verdienstvollen Mitgliedern von Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 39 und 177 bis 183 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.10.2025 zur Gewährung von Gutscheinen anlässlich der Ehrung von verdienstvollen Mitgliedern von Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass die Gewährung von Zuschüssen in Anwendung von Artikel 39 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen, insofern dieser diese Zuständigkeit nicht an das Gemeindegremium delegiert hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgenannte Beschluss des Gemeindegremiums vom 03.10.2025 daher durch den Gemeinderat zu ratifizieren ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffe für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 03.10.2025 zur Gewährung von Gutscheinen anlässlich der Ehrung von verdienstvollen Mitgliedern von Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde AMEL zu ratifizieren.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung an die Finanzdirektorin zu übermitteln.

URBANISMUS

Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL (KBRM): Anpassung der inneren Geschäftsordnung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere der Artikel D.I.7 bis D.I.10, R.I.10-1 bis R.I.10-5 und R.I.12-6;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.01.2025 mit dem die vollständige Erneuerung der Mitglieder des kommunalen Beratungsausschusses beschlossen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeiten;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den nachstehenden Entwurf der Geschäftsordnung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL, in Anwendung der Artikel D.I.7 bis D.I.10, R.I.10-1 bis R.I.10-5 und R.I.12-5 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), vorzuschlagen:

Titel I - Bildung des Kommunalausschusses

Artikel 1.

Innerhalb von drei Monaten nach seiner Erneuerung beschließt der Gemeinderat, den Kommunalausschuss vollständig zu erneuern, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels

D.1.8 des GrE.

Das Gemeindegremium führt den Aufruf an die Bevölkerung zur Einreichung von Bewerbungen für die Einsetzung, Erneuerung oder Änderung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (Kommunalausschuss) wie in Artikel D.1.10-2 des GrE festgelegt, durch.

Der Gemeinderat wählt unter den eingereichten Kandidaturen den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kommunalausschusses. Das andere Viertel wird vom Gemeinderat abgeordnet.

Das Mitglied des Gemeindegremiums, zu dessen Zuständigkeit die Raumordnung und der Städtebau gehören, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kommunalausschusses teil.

Artikel 2.

Außer bei ausdrücklich durch den Gemeinderat genehmigten Ausnahmen, müssen der/die Vorsitzenden/Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 3.

Jeglicher begründete Vorschlag des Gemeinderates, der ein Mandat vorzeitig beenden soll, ist gemäß Artikel R.I.10-4 des GrE der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu unterbreiten.

Der Vorschlag, ein Mandat vorzeitig zu beenden, kann aus folgenden Gründen sein: Kündigung eines Mitgliedes, Unvereinbarkeit mit dem ausgeübten Mandat, nicht gerechtfertigte Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden Sitzungen oder bei mehr als der Hälfte der jährlich abgehaltenen Versammlungen, Verlegen des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde, grober Fehler, Krankheit, Tod.

Titel II Zuständigkeit und Gutachten

Artikel 4.

Neben dem im GrE sowie in der Gesetzgebung über die Umweltverträglichkeitsprüfungen definierten Aufgaben, gibt der Kommunalausschuss Gutachten für den Gemeinderat und/oder das Gemeindegremium über alle Fragen ab, die sie ihm unterbreiten.

Der Kommunalausschuss kann alle raumordnerischen und städtebaulichen Fragen behandeln, sowie Themen der Mobilität, außerdem Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Artikel 5.

Der Kommunalausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, die über das Stimmrecht verfügen.

Stimmberechtigt sind der/die Vorsitzende/Vorsitzende, die effektiven Mitglieder und der Stellvertreter des abwesenden effektiven Mitglieds.

Die anderen Ersatzmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist diejenige des/des Vorsitzenden/Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 6.

Die durch den Kommunalausschuss abgegebenen Gutachten müssen begründet sein.

Der/die Sekretär/Sekretärin fasst die Niederschrift der Sitzung ab und stellt das Protokoll über die Gutachten auf.

Innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Unterlagen wird das Sitzungsprotokoll den Mitgliedern zugesandt. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 7.

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen können der Gemeinderat und das Gemeindegremium allein entscheiden, welche Publizität den von ihnen beantragten Gutachten gegeben werden soll.

Alle Ausschussmitglieder sind zur Zurückhaltung und Diskretion bezüglich der Arbeiten des Ausschusses verpflichtet.

Sie dürfen nur nach Bevollmächtigung durch den Kommunalausschuss, in dessen Namen reden und handeln.

Artikel 8.

Es ist jedem Mitglied des Kommunalausschusses untersagt, bei Beratungen über Gegenstände anwesend zu sein, an denen er ein persönliches und direktes Interesse hat oder an denen seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des vierten Grades, ein derartiges Interesse haben.

Artikel 9.

Der Kommunalausschuss hinterlegt jedes Jahr und spätestens am 01. März einen Tätigkeitsbericht beim Gemeinderat.

Titel III Arbeitsweise des Kommalausschusses

Artikel 10.

Der Vorstand des Kommunalausschusses setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Sekretär/Sekretärin zusammen.

Der stellvertretende Vorsitzende wird während der ersten Sitzung in einer geheimen und schriftlichen Wahl bestimmt.

Artikel 11.

Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden, wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende ausgeübt.

Artikel 12.

Der/die Sekretär/Sekretärin des Ausschusses wird durch das Gemeindegremium innerhalb der Dienste der Gemeindeverwaltung bezeichnet. Der/der Sekretär/Sekretärin des Ausschusses ist weder Vorsitzender/Vorsitzende, noch effektives Mitglied noch Ersatzmitglied. Er/Sie verfügt weder über Stimmrecht noch über eine beratende Stimme.

Artikel 13.

Der Kommunalausschuss kann auf eigene Initiative Experten zur Beratung hinzuziehen.

Diese werden auf Grund ihrer Kompetenz ausgewählt und nehmen nur an den Debatten bezüglich der Tagesordnungen teil, zu denen sie eingeladen wurden.

Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Die Aufgabe dieser Berater besteht darin, eine technische Umrahmung und eine Information bezüglich der behandelten Probleme zu gewährleisten.

Artikel 14.

Der Kommunalausschuss tritt mindestens vier Mal pro Jahr auf Einberufung des/der Vorsitzenden/Vorsitzenden zusammen. Die Einberufungen enthalten die durch den Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Kommunalausschuss einzuberufen, damit diese ihre Stellungnahmen in dem vorgeschriebenen Zeitrahmen abgeben kann. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder ist jeder Gegenstand, der in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalausschusses fällt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Artikel 15.

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Kommunalausschusses erfolgen durch persönlichen Brief oder per Mail an die Ausschussmitglieder, mindestens acht Werktage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum.

Diese Einberufung wird ebenfalls der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

Titel IV Die Mittel des Ausschusses

Artikel 16.

Das Kollegium stellt dem Kommunalausschuss einen Raum zur Verfügung

Artikel 17.

Der Gemeinderat nimmt hinsichtlich der Ausgaben des Kommunalausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf.

Das Kollegium sorgt für die Zahlungsanweisungen je nach Bedarf des Ausschusses.

Artikel 18

Dem/Der Vorsitzenden werden Anwesenheitsgelder in Höhe von 50 Euro pro Sitzung zuerkannt. Den effektiven Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern werden Anwesenheitsgelder in Höhe von 25 Euro pro Sitzung zuerkannt.

Titel V Abänderung der Geschäftsordnung

Artikel 19.

Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des

Gemeinderates und ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel D.I.9 des GrE zur Begutachtung vorzulegen.

Der Kommunalausschuss ist befugt diesbezüglich Anregungen zu geben.

Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Genehmigung übermittelt.

UNTERRICHT

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.09.2025: Organisation eines Sprachlernkurses für einen halben Stundenplan (12/24) in den Gemeindeschulen von AMEL

DER GEMEINDERAT,

Wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 fällt;

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 26.09.2025, mit dem ein Sprachlernkurs für einen halben Stundenplan (12/24) vom 01.10.2025 bis voraussichtlich zum 30.09.2026 (bzw. für die Dauer der Einschreibung der erstankommenden Schüler) in den Gemeindeschulen von AMEL organisiert wird.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.

UMWELT

Flussvertrag AMEL-RUR - Umsetzung des Aktionsprogramms (Laufzeit 2026-2028) - Finanzielle Beteiligung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts vom 18.04.2018 (S.B. 08.06.2018);

Aufgrund des Rundschreibens vom 20.03.2001 über die Bedingungen für die Zulässigkeit und die Modalitäten für die Ausarbeitung von Flussverträgen in der Wallonischen Region (M.B. vom 25.04.2001), das das Rundschreiben vom 18.03.1993 (M.B. vom 26.05.93) aufhebt und ersetzt;

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 (M.B. 23.07.2004) zu Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält;

In Anbetracht des Dekrets vom 07.11.2007 (M. B. 19.12.2007) zur Änderung des Dekretteils von Buch II des Umweltgesetzbuches, Artikel 6 – Schaffung eines Flussvertrags innerhalb jedes Teil-Einzugsgebiets;

In Anbetracht des Erlasses der wallonischen Regierung vom 13.11.2008 (M.B. 22.12.2008) zur Änderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf Flussverträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 26.11.1997, dem Flussvertrag AMEL beizutreten;

In Anbetracht des Bestrebens der Gemeinden des Einzugsgebiets der AMEL und RUR, die im Rahmen der Ausarbeitung eines Flussvertrags für die AMEL und ihre Nebenflüsse am 12.10.2001 begonnenen Aktivitäten und die sieben vorangegangenen Phasen der Umsetzung dieses Vertrags fortzusetzen;

In Anbetracht dessen, dass ein solcher Ansatz des integrierten Gewässermanagements im Kontext einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung des Einzugsgebiets der AMEL und der RUR steht;

In Anbetracht der acht allgemeinen Ziele des Flussvertrags und der für das Aktionsprogramm festgelegten Leitlinien;

In Anbetracht des von der Koordinierungsstelle erstellten und unseren Vertretern am 12.09.2025 vorgelegten Bestandsberichts;

In Erwägung dessen, dass die im Januar 2023 von der Gemeinde AMEL unterzeichnete Vereinbarung aktualisiert werden muss, um das Aktionsprogramm für die Jahre 2026 bis 2028 aufzunehmen;

In Anbetracht der Bezeichnung des Herr Marvin FRECHES als Kontaktperson innerhalb der

Gemeindeverwaltung und der Bezeichnung des Herr Frédéric ARENS, Schöffe, als Mitglied des Flussausschusses und des Verwaltungsorgans des Flussvertrags AMEL-RUR;

Nach Durchsicht der durch die Koordinationsstelle erstellten und am 25.09.2025 durch die VoG „Flussvertrag AMEL-RUR“ übermittelten Aktionsvorschläge für das Programm 2026-2028;

In Anbetracht der Richtlinien des Flussvertrages:

- Verbesserung der Gewässerqualität
- Bestimmung von Hochwasserabwehrmaßnahmen zur Reduzierung des Hochwasserrisikos
- Ausbau wirtschaftliche Maßnahmen und des Tourismus unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit den Gewässern und den Wasserressourcen
- Gewässerschutz
- Schutz und die Wertschätzung des Naturerbes
- Gewässerschutz und die Wertschätzung des Kulturerbes verbunden mit dem Wasser
- Verbesserung des Informationsaustauschs und der Konzertierung zwischen den Gewässernutzern
- Bereitstellung der Mittel für die Erfassung des Flussvertrags AMEL/RUR

In Anbetracht der Notwendigkeit, die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen;

In Erwägung dessen, dass die bevorstehende, ebenso wie bereits die vorhergehenden Phasen, durch die Wallonische Region, durch die Provinz sowie durch die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verlängerung unserer Beteiligung am Flussvertrag AMEL-RUR zu genehmigen.

Artikel 2. Die Leitlinien des Flussvertrags Amel/Rur bei den verschiedenen von der Gemeinde durchgeführten Projekten zu berücksichtigen.

Artikel 3. Die Maßnahmen im Anhang zum Aktionsprogramm 2026-2028 des Flussvertrags AMEL-RUR aufzunehmen. Die letzte Maßnahme besteht darin, der VoG „Flussvertrag AMEL-RUR“ (Flussvertrag für die Amel) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.175,41 € im Jahr 2025 zu gewähren, der auf der Grundlage des Gesundheitsindex in den Jahren 2026, 2027 und 2028 indexiert und auf der Grundlage einer Forderungserklärung zu Beginn des Kalenderjahres ausgezahlt werden kann.

Artikel 4. Die für die Durchführung der Maßnahmen innerhalb der festgelegten Fristen erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Artikel 5. Sich als Partner für die vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Koordinierungsstelle anzumelden.

Artikel 6. Den Flussvertrag zu informieren und bei Bedarf die Dienste der Koordinierungsstelle für die Abstimmung aller Projekte und Arbeiten in der Nähe eines Wasserlaufs oder im Zusammenhang mit Wasserressourcen in Anspruch zu nehmen.

Artikel 7. Den Mitgliedern der Koordinierungsstelle des Flussvertrags AMEL-RUR die Genehmigung zu erteilen, sich an den Ufern der kommunalen Wasserläufe (nicht schiffbare Wasserläufe der Kategorie 3) zu bewegen, um Bestandsaufnahmen vor Ort durchzuführen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der VoG „Flussvertrag AMEL-RUR“ und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

Flussvertrag MOSEL - Umsetzung des Aktionsprogramms (Laufzeit 2026-2028) - Finanzielle Beteiligung: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.09.2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.09.2025 zur Umsetzung des Aktionsprogramms (Laufzeit 2026-2028) und der finanziellen Beteiligung am Flussvertrag MOSEL;

In Anbetracht dessen, dass die Beschlussfassung über die Umsetzung des Aktionsprogramms des Flussvertrags MOSEL und die Gewährung der finanziellen Beteiligung in den Zuständigkeitsbereich des

Gemeinderates fällt und der vorgenannte Beschluss des Gemeindegremiums vom 22.09.2025 daher durch den Gemeinderat zu ratifizieren ist;
In Erwägung dessen, dass der Beschluss des Gemeindegremiums aus Dringlichkeitsgründen erfolgt ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 22.09.2025 zur Umsetzung des Aktionsprogramms (Laufzeit 2026-2028) und der finanziellen Beteiligung am Flussvertrag MOSEL zu ratifizieren.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der VoG "Flussvertrag MOSEL" und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Königlich-Erlasses über die Fahrbahnhebungen;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;
In Erwägung dessen, dass durch das Schreiben vom 23.07.2025 des Herrn BAELEN (ÖDW Mobilität und Infrastrukturen) dem durch die Gemeinde eingereichten Antrag auf Anbringung einer zusätzlichen Ausweichzone in MEDELL ein positives Gutachten erteilt wurde;
In Erwägung dessen, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Kapitel 3, Artikel 7, Punkt 2) über die Stellen Ausweichzonen anzubringen wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

HALENFELD

- Am Allerberg, im Kreuzungsbereich mit „An Brühl“ gegenüber von Hotel Müller
- Auf dem Hütel, im Kreuzungsbereich mit „Zum Hütel“

HEPPENBACH

- Schulberg, im Kreuzungsbereich mit „zum Höchst“
- Lehmkaul, im Kreuzungsbereich mit „Zum Höchst“

IVELDINGEN

- Am Kreuz, im Kreuzungsbereich mit der RN676

MEDELL

- Am Päschen, im Kreuzungsbereich mit „Deller Weg“
- Im Koelchen, zwischen Haus Nr. 15 und Nr. 19

MONTENAU

- Zum Bahndamm, Bei Haus Nr.16a
- Zum Bahndamm, Bei Haus Nr.51
- Auf dem Joch, im Kreuzungsbereich mit „zum Bahndamm“

SCHOPPEN

- Außenborner Weg, im Kreuzungsbereich mit „Malmedyer Weg“
- Messenweg, im Kreuzungsbereich mit „Am Sidders“
- Mühlenweg, im Kreuzungsbereich mit „Am Sidders“

Die Maßnahme wird durch eine erhöhte Stelle oder durch die in Artikel 77.4 des Königlichen Erlasses vorgesehenen weißen Markierungen angedeutet.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung wird dem für die Genehmigung zuständigen Beamten der Wallonischen Region unterbreitet.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 19.11.2025
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 02.10.2024 seitens der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 19.11.2025 um 20 Uhr im Hof BÜTGENBACH in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 stattfinden wird;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom Mittwoch, dem 19.11.2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden mit 17 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2024-2025 zum 31.08.2025 mit 17 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates mit 17 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2025-2026 mit 17 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

5. Festlegung der Sitzungsgelder mit 17 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen vom 19.11.2025 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft " mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.